

# **Vierte Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Studienfach English-Speaking Cultures (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 7. August 2024

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2024-84](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2024-84))

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2015-4](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-4)) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Studienfach English-Speaking Cultures (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) vom 15. Dezember 2015 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2015-279](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-279)), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. September 2023 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2023-68](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-68)), werden wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Veranstaltungs- und Prüfungssprache im Studienfach English-Speaking Cultures ist Englisch.“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. b) wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Buchst. c) und d) werden zu den neuen Buchst. b) und c).

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird der Passus „Buchst. a) und b)“ durch den Passus „Buchst. a)“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird vor den Worten „eine Übersicht“ das Wort „sowie“ gestrichen.

cc) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor den Worten „ein Nachweis“ wird das Wort „sowie“ eingefügt.

bbb) Der Passus „c) und d)“ wird durch den Passus „b) und c)“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Passus „Buchst. a) und b),“ wird durch den Passus „Buchst. a)“ ersetzt.

bbb) Nach den Worten „Mindest-Kompetenzen“ werden die Worte „und Sprachkenntnisse“ eingefügt.

ccc) Im Klammerzusatz wird vor dem Passus „c)“ der Passus „b) und“ eingefügt.

bb) In Satz 4 wird der Passus „Art. 63 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK)“ ersetzt.

d) Abs. 5 Satz 1 wird der Passus „und d)“ gestrichen.

e) Abs. 6 wird der Passus „a), b), c) und d)“ durch den Passus „a) bis c)“ ersetzt.

f) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. b) wird der Passus „Buchst. c)“ durch den Passus „Buchst. b)“ ersetzt.

bbb) In Buchst. c) wird der Passus „Buchst. d)“ durch den Passus „Buchst. c)“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht bis spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studienfach English-Speaking Cultures (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren. <sup>3</sup>Im Falle des Nichteintritts dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum genannten Studienfach gegeben.“

g) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Bewerberinnen oder Bewerber, die“ die Worte „ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird der Passus „vom 3. Juli 2007“ gestrichen.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Für das Master-Studium English-Speaking Cultures sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 der Immatrikulationssatzung spätestens mit Ablauf des ersten Studienjahres Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.“

4. In § 9 Satz 3 wird das Wort „Bereichsnote“ durch die Worte „Note des Wahlpflichtbereichs“ ersetzt.

5. Die Anlage SFB (Studienfachbeschreibung) wird wie folgt geändert:

a) Der Wahlpflichtbereich wird wie folgt geändert:

aa) In der Zelle mit der Überschrift werden die Worte „kann ein Schwerpunktbereich“ durch die Worte „muss ein Schwerpunktbereich“ ersetzt.

bb) Das Modul 04-EnMA-PM erhält die folgende Fassung:

<b>04-EnMA-PM</b>	<b>2025-SS</b>	<b>Wahlpflichtmodul Praktikum Vocational Internship</b>	P	5	1		B/NB	Praktikumsbericht im Umfang von ca. 10 Seiten	Englisch		2) Englisch 5) Dauer ca. 4 Wochen während 1 Semester 6) das Praktikum kann im Inland oder Ausland absolviert werden
-------------------	----------------	---	---	---	---	--	------	---	----------	--	---

b) Im Abschlussbereich erhalten die Module 04-EnMA-A-1 sowie 04-EnMA-A-2 jeweils die folgende Fassung:

<b>04-EnMA-A-1</b>	<b>2025-SS</b>	<b>Master-Thesis English-Speaking Cultures Master-Thesis English-Speaking Cultures</b>		25	1		NUM	Master-Thesis (mind. 80 S.)	Englisch		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate
<b>04-EnMA-A-2</b>	<b>2025-SS</b>	<b>Abschlusscolloquium Master English-Speaking Cultures Exam Colloquium Master English-Speaking Cultures</b>	K	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 60 Min.)	Englisch		2) English

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Master-Studienfach English-Speaking Cultures (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) ab dem Sommersemester 2025 aufnehmen.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli